



Kindergarten- bedarfsplan

**Fortschreibung
Stand 15. Oktober 2020**

Amt:	Hauptamt
Amtsleiter:	Markus Wannenmacher
Ansprechpartner:	Markus Weber

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Weitere rechtliche Grundlagen und Verordnungen
4. Kommunalpolitische Weichenstellungen
5. Örtliche Bedarfsplanung
- 5.1 Bestandserhebung
- 5.1.1 Angebot für Kinderbetreuung
- 5.1.2 Belegung der Plätze
- 5.1.3 Bevölkerungsentwicklung / Geburtenentwicklung
- 5.2 Erfüllung des Rechtsanspruchs
- 5.3 Betreuungseinrichtungen / Veränderungsbedarf
6. Der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen
7. Finanzielle Rahmenbedingungen
8. Inhalt des Bedarfsplans der Gemeinde Hilzingen
9. Begründung zum Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen
10. Abstimmungsvermerk
11. Maßnahmenplan
12. Beschlussvorschlag

1. Einleitung

In den vergangenen Jahren gehörten der Ausbau der Kinderbetreuung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Geschlechter zu den zentralen familienpolitischen Zielen. Für berufstätige Eltern steuert ein ganzes Bündel von Rahmenbedingungen die individuelle Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darin haben z. B. neben familiengerechten Arbeitszeitmodellen und Arbeitsbedingungen die passgenauen Angebote zur Kinderbetreuung eine zentrale Bedeutung. Die soziale Sicherheit und Stellung von Familien wird dadurch wesentlich verbessert. Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots ist - im Hinblick auf die demographische Entwicklung - als gewichtiger Standortfaktor zu sehen, um die Gemeinde als attraktiven Wohn- und Arbeitsort für junge Familien weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus ist ein entsprechendes Angebot für viele Unternehmen zum wichtigen Standortfaktor geworden. Betriebe sind an Kleinkinderbetreuung interessiert, weil sie dadurch qualifizierte Fachkräfte mit Kleinkindern in der Firma halten oder aber auch schnell wiedergewinnen können.

Die politische Verantwortung und die Zuständigkeit für die Kinderbetreuung wurde auf die örtliche Ebene übertragen. Das Kinderbetreuungsangebot orientiert sich am örtlichen Bedarf; d. h. Städte und Gemeinden sind verantwortlich für eine zwischen den Trägern abgestimmte Bedarfsplanung. Die Jugendhilfeplanung hat gesellschaftliche Entwicklungen zu beobachten und zukunftsorientierte Strategien zur Erfüllung des örtlichen Bedarfs zu entwickeln.

Eine Kernaussage der Novelle des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es, dass die kommunale Bedarfsplanung in ihrer Bedeutung für die finanzielle Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen bestätigt und gestärkt wird. Damit verbunden ist aber zugleich auch eine erhebliche Verantwortung, die die Kommunen bei ihrer Bedarfsplanung zu tragen haben. Mit den Änderungen im Jahr 2013 in § 7 KiTaG und die neu eingefügten §§ 7a und b KiTaG sollen die Bemühungen um die Gewinnung von

weiteren Fachkräften für die Kindertagesbetreuung unterstützt werden. § 7b KiTaG wurde 2015 wieder aufgehoben.

Nicht nur im Rechtsanspruchsbereich, sondern auch im Bereich der sonstigen Kinderbetreuung sind die Kommunen verpflichtet, eine entsprechende Bedarfsplanung vorzulegen bzw. die erforderlichen Ausbaustufen zu beschließen. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) verpflichtet die Träger der örtlichen Jugendhilfe zum stufenweisen Ausbau der Kleinkindbetreuung und die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen Betreuungsangebote rechtzeitig zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

2. Rechtliche Grundlagen

Sowohl Bundes- als auch Landesgesetze bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung.

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das **Achte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII)**. Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushalts. Dies bezieht nicht nur Kindertageseinrichtungen, sondern auch die Kindertagespflege mit ein. Seit 1991 hat das SGB VIII wesentliche Änderungen erfahren:

- Seit dem 01.01.1996 gibt es den sogenannten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- Das zum 01.01.2005 in Kraft getretene **Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG)** und das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)** vom 01.10.2005 modifizierten die Rechtsgrundlagen der Kindertagesbetreuung tiefgreifend. Beide Änderungsgesetze regeln den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren (U3) und normieren eine stärkere Förderung der Kindertagespflege. Im Zentrum des TAG steht die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Darüber hinaus wurden objektive (rechtlich verpflichtende) Tatbestände bzw. Kriterien formuliert, bei deren Vorliegen für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten sind.

- Am 16.12.2008 trat das **Kinderförderungsgesetz (KiFöG)** in Kraft. Das KiFöG soll den Ausbau eines qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Betreuungsangebots weiter beschleunigen und geht mit seinem Regelungsinhalt deutlich über die Vorgaben des TAG hinaus. Im Zentrum steht die politische Zielvorstellung, dass bis zum 31.07.2013 für durchschnittlich 35 Prozent (Baden-Württemberg: 34 Prozent) der Kinder unter drei Jahren ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege vorhanden sein soll. Darüber hinaus wird ab 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt. Für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr besteht ebenfalls eine Verpflichtung, einen Betreuungsplatz anzubieten, wenn bestimmte Bedarfskriterien vorliegen.

Anfang 2006 wurden im **Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)** für Baden-Württemberg die bundesrechtlichen Änderungen, welche das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) Ende 2005 mit sich brachten, eingefügt. Eine weitere Novellierung des KiTaG im Jahr 2009 war infolge des Ende 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes (KiföG) notwendig.

– Am 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sogenannte **Gute-Kita-Gesetz**, in Kraft getreten. Mit dem Gesetz unterstützt der Bund die Länder bis Ende 2022 bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes werden in den Jahren 2019 bis 2022 rund 729 Millionen Euro nach Baden-Württemberg fließen. Der überwiegende Teil der Bundesmittel wird in Baden-Württemberg in die Finanzierung der Leitungszeit und somit in die Stärkung der Leitungen in Kindertageseinrichtungen investiert. Diese Finanzierung ist momentan befristet, aber die Beteiligten auf Landesebene setzen sich dafür ein, dass die Mittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ entfristet werden.

Zur Umsetzung der Leitungszeit hat der **baden-württembergische Landtag** am **14. November 2019** das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung beschlossen.

Bei den Änderungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) handelt es sich maßgeblich um folgende gesetzliche Änderungen:

Die bisher geregelten Mindestpersonalschlüssel und die stufenweisen Erhöhungen von 2010 bis 2012 für Angebotsformen in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen wurden zusammengeführt.

- Die Mindestpersonalschlüssel für Kinderkrippen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit wurden in der KiTaVO aufgenommen. Kinderkrippen profitieren somit ebenfalls von den Regelungen der Leitungszeit.
- Der zeitliche Umfang der Leitungszeit und die in diesem zeitlichen Umfang zu erledigenden pädagogischen Leitungsaufgaben wurden verbindlich formuliert.

Für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO (Kindergartengruppen, altersgemischte Gruppen, Kinderkrippen), ist die Leitungszeit ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO verbindlich umzusetzen.

Der **Orientierungsplan** für Bildung und Erziehung in Kindergärten ist ein Instrument, das die frühkindliche Bildung bereits im Kindergarten stärkt und das Fundament für späteres schulisches und lebenslanges Lernen ist. Der Orientierungsplan ist aber nicht verbindlich, weil das Land zurückliegend nicht bereit war, die dafür notwendigen Ressourcen zu finanzieren. Es steht somit in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie die im Orientierungsrahmen genannten Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden. In einer politischen Übereinkunft kamen jedoch das Land und die Kommunalen Landesverbände überein, den Personalschlüssel je Gruppe in drei Stufen beginnend ab dem 1. September 2010 stufenweise um 0,3 Stellen bis zum 1. September 2012 (verlängerte Öffnungszeiten bis 2011 in zwei Stufen) zu erhöhen.

Damit soll den Einrichtungen in Eigenverantwortung ermöglicht werden, die Zielsetzungen des Orientierungsplans nach und nach zu realisieren. Die Landesregierung strebt an, den Orientierungsplan verbindlich einzuführen und für die Altersgruppe unter drei Jahren weiter zu entwickeln. Insbesondere Einrichtungen mit besonderen sozialen und pädagogischen Herausforderungen sollen zunächst von verbesserten Rahmenbedingungen profitieren.

Für die politische Übereinkunft der vorgenannten Personalschlüsselerhöhung waren auch die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Infolge wurde die **KiTaVO (Kindertagesstättenverordnung)** erlassen, die am 10.12.2010 in Kraft trat. Damit liegen in Baden-Württemberg erstmals normierte Berechnungsgrundlagen für die Mindestpersonalschlüssel vor. Mit der oben genannten Änderung der KiTaVo zum 01.01.2020 wurde der Mindestpersonalschlüssel überarbeitet, sowie um die Kinderkrippen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit ergänzt.

3. Weitere rechtliche Grundlagen und Verordnungen

a) Interkommunaler Kostenausgleich

Durch die Neufassung des KiTaG resultiert eine vollständige Neustrukturierung des **interkommunalen Kostenausgleichs**. Die Standortgemeinde einer in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtung hat nunmehr für alle dort betreuten auswärtigen Kinder einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde. Erhebliche Auswirkungen hat diese Neuregelung auch deshalb, weil ein interkommunaler Kostenausgleich nunmehr auch hinsichtlich derjenigen Kinder eröffnet wird, die in Einrichtungen freier (bzw. privat-gewerblicher) Träger betreut werden.

Im Zuge der Novellierung des **Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)** und des **Finanzausgleichgesetzes (FAG)** hat sich der Gemeinderat gemeinsam mit dem Städtetag gegenüber der Landesregierung dafür eingesetzt, den interkommunalen Kostenausgleich nicht im Wege der Spitzabrechnung, sondern **mit Pauschalbeträgen** zu regeln. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat in seiner Sitzung vom 27.10.2009 den Beschluss gefasst, die Abrechnung des interkommunalen Kostenausgleichs nach den vom Gemeinderat und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen vorzunehmen.

Im Dezember 2009 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreis Konstanz rückwirkend zum 1. Januar 2009 abgeschlossen, der zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der empfohlenen Pauschalbeträge, auch kreisübergreifend, verpflichtet.

Als **Anlage Nr. 1** eine Zusammenstellung der Landeszuweisungen nach dem FAG und als **Anlage Nr. 2** eine Übersicht über die Einnahmen/Ausgaben im interkommunalen Kostenausgleich.

b) Fördersystematik

- Förderanspruch gegenüber der Standortgemeinde (§8 KiTaG)

Grundsätzlich bildet die örtliche Bedarfsplanung die Grundlage der Fördersystematik. Danach haben alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einen Förderanspruch gegenüber der Standortgemeinde. Der Wohnsitz der betreuten Kinder ist hierbei unerheblich. Für alle Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ist ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von mindestens 63 % (im Kindergartenbereich) bzw. 68 % (im Bereich der Kleinkindbetreuung) vorgesehen.

Weiterhin wurde die uneingeschränkte Aufnahme der privat-gewerblichen Träger in den Geltungs- u. Förderungsbereich des KiTaGs beschlossen.

Sofern eine Einrichtung nicht in den Bedarfsplan aufgenommen ist, steht ihr zumindest ein nach der Betreuungszeit gewichteter platzbezogener Zuschuss für jeden belegten Betreuungsplatz zu. Die jeweiligen Träger erhalten von der Standortgemeinde für jeden belegten Betreuungsplatz monatsanteilig den Betrag, der der Standortgemeinde im Vorjahr je Kind und entsprechend der Betreuungszeit vom Land (FAG-Zuweisung) zugeflossen ist.

Adressat beider Förderansprüche ist ausschließlich die Standortgemeinde. Abweichend zur bisherigen Rechtslage ist also jede Kommune ausschließlich und vollständig für die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Einrichtungen zuständig, ohne dass es auf die Herkunft der in den Einrichtungen betreuten Kinder ankäme.

Um den Ausbau an Krippenplätzen voranzubringen, einigten sich in der Krippenoffensive am 10.11.2011 die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände darauf, die Betriebsausgaben entlang der Konnexität aufzuteilen. Das bedeutet, dass sich Kommunen und Eltern ab dem Jahr 2014 mit einem Kostenbeitrag in einer Größenordnung von 32 %, beteiligen, das Land übernimmt die verbleibenden 68 %. Wie diese landesweit jährlich zu finanzierende kommunalen Gesamtausgaben in der Kleinkindbetreuung im Detail ermittelt werden, beschäftigt derzeit noch die gesamte Finanzkommission.

Besonderheit bei der Bezuschussung der Christlichen Schule im Hegau

Der Gemeinderat beschloss am 23.09.2014 auf Antrag des Trägers die beiden Kinderbetreuungsgruppen (Ganztagesgruppen) am Standort der Christlichen Schule in Hilzingen in den örtlichen Bedarfsplan aufzunehmen. Verbunden mit der Aufnahme in den Kindergartenbedarfsplan erhält die Christliche Schule im Hegau allerdings nur deckungsgleich den Zuschuss des Landes ausbezahlt, den die Gemeinde für diese Betreuungsform (Ganztagesbetrieb) erhält. Ein darüberhinausgehender eigener Finanzierungsanteil der Gemeinde ist nicht erforderlich, bzw. auf einen erhöhten Zuschuss (Kommune) wurde vom Träger verzichtet.

Zum 1. März 2015 wurde eine Gruppe geschaffen und im Jahr 2016 wurde eine zweite Gruppe eröffnet.

Dieser damals vom Gemeinderat gefasste Beschluss wurde auf Antrag der Christlichen Schule vom 14.11.2016 vom Gemeinderat dahingehend ergänzt (Beschluss

Gemeinderat vom 10.01.2017), dass die Christliche Schule ab diesem Zeitpunkt nunmehr eine insgesamt Förderung von 68 % für die Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren) bzw. 63 % für den Kindergarten (Kinder über 3 Jahren) erhält, die neben der Landesförderung auch einen kommunalen Anteil enthält. Ab diesem Zeitpunkt hat die Christliche Schule den ursprünglich erklärten Verzicht aufgehoben.

c) Eingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 1 Jahr ab 01.08.2013

Ab dem 01.08.2013 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder im ersten Lebensjahr ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschul- ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetz- buches erhalten,

2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

d) Erhebung der Elternbeiträge nach dem „Württembergischen Modell“

Die Elternbeiträge werden seit dem 01.01.2010 nach dem „Württembergischen Modell“ erhoben. Ein wichtiger Aspekt der neuen Regelung ist die finanzielle Entlastung von Mehrkindfamilien und somit die Förderung der Familien, die von der neuen Regelung im Durchschnitt profitieren. Mit der Einführung des „Württembergischen Modells“ wurde auch der Erhebungszeitraum für die Elternbeiträge auf das Kalenderjahr umgestellt.

e) Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 (VwV Investitionen Kinderbetreuung) vom 06.10.2017 gibt es folgende Fördermöglichkeiten (Zuschüsse):

Gefördert werden Investitionen:

- zur **Schaffung bedarfsgerechter, zusätzlicher Betreuungsplätze** für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3) bzw. für Kinder bis zum Schuleintritt (Ü3) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,
- zum **Erhalt von Plätzen** für Kinder U3 und für Kinder Ü3 in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die ohne Erhaltungsmaßnahmen bis spätestens zum 30.06.2022 wegfallen würden,
- für **Ausstattungsinvestitionen für eine Küche**, um eine Mittagsverpflegung orientiert an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) anzubieten,

- zur Schaffung eines **Differenzierungs- bzw. Rückzugsraums** in Kindertageseinrichtungen **zur Inklusion** von Kindern mit Behinderung bis zum Schuleintritt.

Das Bundeskabinett hat am 17. Juni 2020 im Rahmen des Konjunkturpaketes beschlossen, zusätzlich eine Milliarde Euro für die Jahre 2020 und 2021 bereitzustellen.

Das Geld ermöglicht 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege. Die Mittel können aber auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte verwendet werden, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind. Bestehende Räumlichkeiten müssen erweitert werden, Sanitärräume saniert und auch die digitale Ausstattung in Kitas muss ausgebaut werden.

Daneben werden weitere Mittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro als Investition in den Ausbau der Platzkapazitäten für die Ganztagsbetreuung in Klasse 1 bis 4 und 0,5 Milliarden Euro als Investition in die digitale Ausstattung von Schulen bereitgestellt.

f) Gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern - Inklusion

Die Förderung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter erfolgt in einem komplexen Gesamtsystem mit unterschiedlichen Inhalten und Zuständigkeiten. Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertages-einrichtungen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. Der nach § 24 SGB VIII formulierte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. August 2013 gilt grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderung. Die Aufnahme behinderter Kinder kann in allen Gruppenarten nach KiTaG erfolgen (Integration (IG) nach § 1 Abs. 4 KiTaG).

Für die Integration/Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kinderbetreuungseinrichtungen können unterschiedliche Hilfs- bzw. Fördermaßnahmen beantragt werden:

1) Es können einzelne Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in mehreren Tageseinrichtungen durch eine heilpädagogische oder sonderpädagogische Fachkraft betreut werden. Diese Fachkraft kann bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt werden, sie kann aber auch frei tätig sein. Sie soll die Kinder direkt fördern und die Fachkräfte der Einrichtungen bei der Erstellung und Durchführung von zielgerichteten Konzeptionen unterstützen.

2) Es werden mehrere Kinder mit einem besonderen Förderbedarf gemeinsam mit anderen Kindern aus dem Lebensumfeld in einer Tageseinrichtung bzw. in einer Gruppe betreut. Die Gruppenstärke und die personelle Besetzung wird den besonderen pädagogischen Anforderungen angepasst.

Der Kreistag hat zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit Behinderung und ohne Behinderung in

Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz) am 06.06.2011 Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 SGB XII erlassen. Für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kinderbetreuungseinrichtungen gelten die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Feststellung der Behinderung erfolgt durch das Gesundheitsamt.

Jeweils auf den individuellen Bedarf der behinderten Kinder und Kleinkinder müssen die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein. Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderungen ist mit dem Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO nicht abgedeckt. Der KVJS empfiehlt daher grundsätzlich zur Orientierung

- die Reduzierung der Gruppenstärke um **1 - 3 Plätze pro behindertem Kind**,
- die Besetzung mit **2 vollbeschäftigten Fachkräften** in der Gruppe.

g) Sprachförderung

Die frühkindliche Sprachbildung und Sprachförderung ist zentrales Anliegen der Bildungspolitik Baden-Württembergs. Die grün-rote Landesregierung hat 2012 die frühkindliche Sprachförderung neu geordnet. Mit der am 1. August 2012 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift **SPATZ (Sprachförderung für alle Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf)** wurden ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 die nebeneinander existierenden Programme zur Sprachförderung im frühkindlichen Bereich wie **HSL** (Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe vorschulisch; ab 3 Jahren, **ISK** (Intensive Sprachförderung im Kindergarten, letztes Kindergartenjahr) und **SBS** (Singen-Bewegen-Sprechen, vorletztes und letztes Kindergartenjahr) verbunden.

Die gezielte Förderung aller förderbedürftigen Kinder ab dem 3. Lebensjahr basiert auf den pädagogischen Leitlinien und dem Bildungsverständnis des Orientierungsplans.

Mit SPATZ stehen den Trägern von Kindertageseinrichtungen zwei Förderwege zur Wahl:

1. Intensive Sprachförderung

Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit 120 Stunden jährlich durch eine qualifizierte Sprachförderkraft. ISK umfasst damit die bisherigen Maßnahmen der vorschulischen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe nach der HSL-Richtlinie vom 26. April 2006 und die bisherigen ISK-Maßnahmen nach der Einschuluntersuchung nach der ISK-Richtlinie vom 12. Mai 2010.

2. SBS-Bildungs Kooperation

Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit jährlich 36 Zeitstunden / didaktische Einheiten (musik-pädagogische Fachkraft und Erzieherin/Erzieher) und Transfer durch die Erzieherin/Erzieher in den Kindergartenalltag. Diese Form der zusätzlichen Sprachförderung mit ihrem kindorientierten ganzheitlichen Ansatz begreift den Kindergarten und Schulkindergarten als Ort für das Singen und die Musik in allen kindgerechten Formen.

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen.

Das Landesprogramm SPATZ wurde im Kindergartenjahr 2018/2019 auf der Grundlage der SPATZ-Richtlinie vom 21. Juli 2015 weitergeführt.

*Das Landesprogramm **Spatz** wurde zum 01.08.2019 zur Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (**Kolibri**) abgelöst. Im Rahmen des neuen Landesprogramms Kolibri werden die Sprachfördermaßnahmen „Intensive Sprachförderung plus“ (ISF+) und „Singen, Bewegen, Sprechen (SBS)“ weiterhin an der Fördersumme von 2.200 Euro pro Förderjahr bei einer Gruppengröße von drei bis sieben Kindern festgehalten.*

Aktuell werden in der Gemeinde Hilzingen im Kindergarten „Zum Staufen“, Kindergarten Binningen, Kindergarten Riedheim, Kindergarten Duchtlingen und im Kath. Kindergarten „St. Elisabeth“ Kinder durch SBS (Singen-Bewegen-Sprechen) in Kooperation mit der Jugendmusikschule Westlicher Hegau gefördert.

4. Kommunalpolitische Weichenstellungen

Dem Bedarfsplan und damit der Planungshoheit der Gemeinden kommt bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII auch im neuen Fördersystem entscheidende Bedeutung zu. Die Planungsträger stehen vor der doppelten Aufgabe, sowohl die Zahl der zu betreuenden Kinder prognostisch festzustellen, als auch die Art der benötigten Betreuungseinrichtungen und –gruppen zu definieren. Während der erste Schritt auf der Grundlage des statistischen Wissens noch relativ leicht zu bewältigen ist, macht der zweite Schritt eine Berücksichtigung individueller Betreuungswünsche erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat sich in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre die Unterscheidung zwischen dem quantitativen und dem qualitativen Bedarf herausgebildet. Gemeint ist damit, dass ein bedarfsgerechtes Angebot nicht nur die Existenz (mindestens) eines Betreuungsplatzes für jedes zu betreuende Kind voraussetzt, sondern dass darüber hinaus auch der Inhalt des Betreuungsangebots auf die von Eltern formulierten Wünsche abzustimmen ist. Dies erfordert im Grundsatz ein Betreuungsangebot, das etwa hinsichtlich der konfessionellen bzw. weltanschaulichen Ausrichtung der Einrichtungen, der Betreuungszeiten und örtlichen Lage der Einrichtungen sowie der pädagogischen Methoden und Arbeitsweisen dem Bedürfnis der Eltern entspricht.

Grundsätzlich müssen die Gemeinden im Rahmen ihrer Bedarfsplanung die Auswahlentscheidung der Eltern akzeptieren und der Planung zugrunde legen. Dies hat auch zur Folge, dass die Standortgemeinden in ihrer Bedarfsplanung grundsätzlich auch diejenigen Kinder zu berücksichtigen haben, die von auswärts kommen. Nicht zuletzt bildet die Bedarfsplanung die Grundlage für die Förderung der Träger der Kindertageseinrichtungen in Hilzingen.

Der Ausbau von Bildung und Betreuung der Kinder bringt für Kommunen demographische, planerische und finanzielle Herausforderungen in neuen Dimensionen mit sich. Kommunale Bildungskonzeptionen entwickeln und gestalten ist ein Themen- und Aufgabenbereich, der über die Zukunftsfähigkeit von Städten und Gemeinden maßgeblich Einfluss nehmen wird.

5. Örtliche Bedarfsplanung

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige, kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht zu werden zu können. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr) hinzuwirken.

Die Erstellung einer örtlichen Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Die Gemeinde Hilzingen legt großen Wert auf ein an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientiertes Betreuungsangebot, denn ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zur Tagesbetreuung ist eine sehr wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem katholischen Kindergartenträger und der Christlichen Schule im Hegau als freier Träger und der Gemeinde Hilzingen bieten drei verschiedene Träger in Hilzingen unterschiedliche Formen der Kinderbetreuung an. Durch die, für eine Kommune dieser Größenordnung hohe Trägervielfalt kann dem Wunsch und dem Wahlrecht der Eltern hinreichend nachgekommen werden (§ 5 SGB VIII) und das Subsidiaritätsprinzip (§ 4 SGB VII) konsequent angewandt werden.

5.1 Bestandserhebung

5.1.1 Angebot für Kinderbetreuung

Eine Bestandsaufnahme der Angebote in Hilzingen ab dem **01.11.2020** ist in der **Anlage Nr. 3** dargestellt. Die Bestandsaufnahme stellt die in Hilzingen vorhandenen Betreuungsangebote dar, sagt aber nichts darüber aus, ob die Gruppen bzw. Einrichtungen im Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen aufgenommen sind.

a) Für Kinder unter 3 Jahren

*In den vergangenen Jahren wurde das Angebot für Kinder unter 3 Jahren kontinuierlich ausgebaut. So werden in Hilzingen zum Stichtag **01.11.2020** in den **vier kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen** insgesamt **57 Plätze** (davon im Kindergarten „Zum Staufen“ 12 Plätze für Kinder im Alter von 2 - 3 Jahren und 5 altersgemischte Plätze im Kindergarten Duchtlingen) bereitgestellt. In den **drei kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** werden **20 Plätze** und in der Kindertagesstätte der Christlichen Schule im Hegau in Hilzingen werden **10 Plätze** für Kinder unter 3 Jahren angeboten.*

*Insgesamt stehen **somit 87 Plätze** für Kinder unter 3 Jahren in Hilzingen zur Verfügung. Ohne die 5 altersgemischten Plätze im Kindergarten Duchtlingen wären es nur 82 Plätze.*

Im Weiteren ist eine Betreuung durch den Tagesmütterverein und auch durch das seit September 2019 bestehende Betreuungsangebot in anderen geeigneten Räumen (siehe Punkt d + e) möglich.

b) Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

*In Hilzingen werden zum Stichtag **01.11.2020** insgesamt **fünf kommunale Kindertageseinrichtungen** mit **insgesamt 163 Plätzen** betrieben.*

*Drei **kirchliche Kinderbetreuungseinrichtungen** weisen weitere **146 Plätze** auf und der freie Träger hat **20 Plätze** zur Verfügung.*

*Insgesamt stehen derzeit in Hilzingen **329 Plätze** bzw. 339 Plätze (ohne die Inanspruchnahme der altersgemischten Plätze im Kindergarten Duchtlingen) für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung.*

c) Schulische Betreuungsangebote

C 1) Kinder im Grundschulalter

An der Peter-Thumb-Schule (Gemeinschaftsschule) besteht das Angebot der „verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitbetreuung) mit derzeit 58 Plätzen. An Schultagen wird hier durch die Schule und ergänzend durch kommunale Betreuungsangebote eine verlässliche Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr oder erweitert bis 14.00 Uhr garantiert. Das Angebot der verlängerten Dienstagsbetreuung nehmen zusätzlich 46 Kinder wahr.

Das Angebot der verlässlichen Grundschule in Duchtlingen ist seit September 2017 wegen zu wenig teilnehmenden Kindern eingestellt. Das Angebot der verlässlichen Grundschule an der Eduard-Presser-Grundschule in Riedheim nehmen zurzeit 14 Kinder in Anspruch.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 hat die Gemeinschaftsschule Hilzingen die Genehmigung für die Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in Hilzingen erhalten, die gut angenommen wird. Die Ganztagesgrundschule am Standort Hilzingen wird in offener Form (Halbjahr / Verbindlichkeit) an 3 Tagen (Di/Mi/Do) von 7.30 bis 15.30 Uhr angeboten.

Im Februar 2015 wurde vom zuständigen Ministerium die Genehmigung erteilt, dass zum Schuljahresbeginn 2015/2016 Hilzingen eine Gemeinschaftsschule mit einem verbindlichen Ganztagesbetrieb an den Schultagen (Di/Mi/Do) wird.

C 2) Kinder in der Sekundarstufe 1

Ab dem Schuljahr 2020/2021 besuchen jetzt in 6 Klassenstufen (Klasse 5 bis 10) mit insg. 277 Schüler die Sekundarstufe 1 (nicht eingerechnet sind die Schüler der Vorbereitungsklassen VKL). In der Mittagszeit von 12- 14 Uhr werden die Schüler der Sekundarstufe 1 von Di – Do durch Betreuungskräfte der Gemeinde Hilzingen betreut und beaufsichtigt (= kommunales Mittagsband).

d) Tagesmütter

Laut aktueller Rückmeldung des Tagesmüttervereins ergibt sich folgende Betreuungssituation:

Zum 01. November 2020 sind in Hilzingen 8 Tagesmütter tätig, die insgesamt 42 Kinder betreuen, wovon 12 Kinder aus anderen Gemeinden stammen.

Insgesamt werden 30 Kinder aus Hilzingen von Tagesmüttern betreut, davon 4 Kinder in Fremdgemeinden. Das Alter der betreuten Kinder aus Hilzingen liegt zwischen 1 - 14 Jahren.

Alter der Kinder aus Hilzingen	Anzahl Kinder
0-1 Jahr	0
1-2 Jahre	9
2-3 Jahre	12
3-6 Jahre	3
6-14 Jahre	6
Summe	30

e) Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen „Tiger-Betreuung“ Zipfelmütze

Im September 2019 nahm „ Die Zipfelmützen GdR“ die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Objekt Hinter Bühl 1, mit 6 Kindern ihre Betreuung von Kindern im Kindergartenalter (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule) auf. Zum 01. November 2020 besuchen 8 Kinder die Kindertagespflege.

Alter der Kinder	Anzahl Kinder
0-1 Jahr	0
1-2 Jahre	4
2-3 Jahre	3
3-6 Jahre	1
6-14 Jahre	0
Summe	8

f) Ferienbetreuung

In den Schulferien bietet die Gemeinde seit vielen Jahren (seit 2004) die Betreuung der Grundschulkinder an der Peter-Thumb-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Hilzingen an. Der Gemeinderat legte für diese zusätzliche Betreuungsform eine Gebühr von 40 €/Woche/Kind fest. Zu diesem Angebot kann grundsätzlich festgehalten werden, dass diese Betreuungsform sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern ausgesprochen beliebt ist, was sich durch die Anzahl der betreuten Kinder zeigt.

5.1.2 Belegung der Plätze

Die landesweiten Erhebungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) und die bundesweiten Erhebungen der Statistischen Landesämter erfolgt zum Stichtag 1. März.

Am 01.03.2020 war in Hilzingen das vorhandene Angebot an Plätzen zur Kindertagesbetreuung in folgender Weise belegt:

In der **Anlage Nr. 4** ist eine Zusammenstellung der belegten Plätze **zum 01.03.2020** in den einzelnen Kindergärten beigefügt.

*Des Weiteren haben wir als **Anlage Nr. 5a** die Belegung zum 01.11.2020 und die voraussichtliche Belegung zum 01.01.2021, 01.03.2021, 01.07.2021 und 01.09.2021 nach den zum Stand (15.10.2020) vorliegenden Anmeldungen beigefügt.*

*Die **Anlage Nr. 5b** enthält die Belegungen, Reservierungen und Warteliste (ohne Platz) in den einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen zum 01.07.2021.*

*Die **Anlage Nr. 5c** beinhaltet die aktuellen Zahlen zum 15.10.2020 der in LITTLE Bird erfassten und bereinigten Kinder, die für das Kindergartenjahr 2020/2021 auf einen Kindergartenplatz warten. Diese Kinderlisten wurden verwaltungsseitig entsprechend zum Beispiel von Doppelmeldungen „bereinigt“*

5.1.3 Bevölkerungsentwicklung / Geburtenentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Hilzingen haben sich wie folgt entwickelt:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
8.548	8.361	8.542	8.639	8.662	8.803	8.834
+ 2,6	- 2,1	+ 2,1	+ 1,1	+ 0,2	+ 1,6	+ 0,3

Einen detaillierten Blick auch auf die einzelnen Teilorte ist aus der beiliegenden **Anlage Nr. 6** ersichtlich.

*Die sog. Geburtenentwicklung wurde aus dem landeseinheitlichen Verfahren „Einwohnerwesen“ der Kommunalen Informationsverarbeitung (ITEOS) entnommen und ist als **Anlage Nr. 7a** beigelegt. Die Geburtenentwicklung erfasst alle Kinder, die im jeweiligen Jahr geboren und aktuell in Hilzingen gemeldet sind. (Geburtentabelle/Jahrgangstabelle/Jahrgangsstatistik) Eine weitere Übersicht aller in Hilzingen gemeldeter Kinder nach Kindergartenjahr ist als **Anlage Nr. 7b** ergänzend beigelegt.*

*Die **Anlage Nr. 7c** enthält die Bevölkerungsvorausberechnung mit Wanderungen der unter 27-Jährigen bis 2035 nach 11 Altersgruppen für die Gemeinde Hilzingen des Statistischen Landesamtes- BW.*

Geburtenentwicklung/Geburtenprognose

ab 2021 Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes-BW

						Hoch- rechnung	Prognose	Prognose
Jahrgang	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kinder unter 1 Jahr	95	86	88	111	90	83	81	79

5.2 Erfüllung Rechtsanspruch

Die Verpflichtung der Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also den Landkreis Konstanz. § 3 Absatz 1 des KiTaG sowie § 24 SGB VIII verpflichten aber auch die Kommunen „darauf hinzuwirken“, dass dieser Rechtsanspruch erfüllt wird. Im Landkreis Konstanz haben die Städte und Gemeinden mit dem Landkreis vereinbart, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen zu übernehmen.

Darüber hinaus begründen das KiFöG und KiTaG ab 01.08.2013 einen von besonderen Bedarfslagen abhängigen Anspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vor dem vollendetem 1. Lebensjahr, wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- Arbeit suchend sind,
- sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen befinden,
- sich in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen oder
- das Wohl des Kindes sonst nicht gewährleistet ist.

5.3 Betreuungseinrichtungen / Veränderungsbedarf

Die Zahl der in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis, die für jede Gruppe einer Einrichtung vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erteilt wird. Die in der Betriebserlaubnis geregelte Maximalbelegung einer Gruppe ist von verschiedenen Faktoren (Regelgruppe, verlängerte Öffnungszeiten, Altersmischung etc.) abhängig. Durch die Änderung und bedarfsgerechte Anpassung der Betriebserlaubnis ergeben sich gewisse Spielräume in Bezug auf die maximal zulässige Kinderzahl pro Gruppe.

Die Gemeinde ist in Abstimmung mit den Trägern und den Einrichtungen bestrebt, den Veränderungsbedarf zu erkennen und möglichst zeitnah anzupassen und die erforderliche Betriebserlaubnis rechtzeitig zum Start der veränderten Betreuungsform einzuholen.

6. Der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen

6.1 Begriff „Bedarf“ (der Begriff Bedarf ist hier nicht identisch mit dem Begriff Bedarf aus dem Softwareprogramm LITTLE BIRD)

Der Mindestbedarf an Kindertageseinrichtungen ist durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz numerisch fixiert.

Bedarfserfüllung ist jedoch mehr, als nur für jedes Kind einen Betreuungsplatz anzubieten. Ziel ist es, unter den gegebenen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen familienfreundliche Angebotsformen zu schaffen. Dabei ist auch die durch das SGB gewünschte und formulierte Trägerpluralität zu beachten.

Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten richtet sich auch nach den finanziellen Rahmenbedingungen, die der Träger des Angebots setzt (= Höhe der Elternbeiträge). Die Elternbeiträge der kommunalen und der kirchlichen Einrichtungen sind ausgerichtet an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Trägerverbände. Ziel ist es, für gleichartige Angebote trägerübergreifend in Hilzingen dieselben Elternbeiträge zu erheben.

6.2 Bedarf an Krippenplätzen i. S. § 1 Abs. 6 KiTaG

Ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

*Derzeit leben in Hilzingen **287 Kinder unter 3 Jahren** (Stand Statistik 30. September 2020, Rubriken 0-3 Jahre). Demgegenüber stehen inklusive der Plätze in altersgemischten Gruppen insgesamt **87 Betreuungsplätze** (82 Plätze ohne die Einrechnung der altersgemischten Plätze) für Kleinkinder zur Verfügung, dies entspricht einer Quote von **30,3 %** (Schnitt in Baden-Württemberg 30,9 %, Quelle Statistisches Landesamt BW; 01.03.2020).*

Berücksichtigt man die Tatsache, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Krippengruppe grundsätzlich ab der Vollendung des ersten Lebensjahres gilt, ist das Verhältnis von Kindern und Betreuungsplätzen im Alter von 1 bis unter 3 Jahren von Bedeutung.

Derzeit leben in Hilzingen **194 Kinder** (Stand Statistik 30. September 2020, Rubriken 1-3 Jahre) im Alter zwischen 1 und unter drei Jahren. Dem gegenüber stehen **die 87 Krippenplätze** (82 ohne die 5 Plätze im Kindergarten Duchtlingen), das entspricht einer **Versorgungsquote** im Bereich 1 bis <3-Jährige von rund **44,85 %** (42,3 % ohne Duchtlingen).

Eine weitere Übersicht haben wir mit der **Anlage Nr. 7f** beigefügt, die wir als Bedarf+Plus bezeichnen. Sie zeigt die Versorgungsquote auf, wie viele Krippenplätze zur Verfügung gestellt werden müssten, um die derzeit max. bestehenden Krippenplätze (87) plus die bereinigte Warteliste (26) (Kinder die angemeldet sind in LITTLE BIRD aber aktuell keinen Platz haben) zu versorgen. 194 Kinder zu 113 (87+26), dies entspricht einer Versorgungsquote von 58,23 %.

Darstellung von verschiedenen weiteren Varianten aus der Geburtentabelle (Anlage Nr. 7a) und der Geburtenprognose des Statistischen Landesamtes-BW zum zukünftigen möglichen Bedarf an Krippenplätzen (Prognose)(Anlage Nr. 7d):

Jahrgang 2019 + 2020	bei gleicher Versorgungsquote 44,85 %	bei Versorgung ohne Duchtlingen 42,3 %
90 Kinder + 83 Kinder = 173 Kinder	78 Plätze	73 Plätze

Jahrgang 2018 (2 mal) (bisher höchster Geburtenjahrgang)	bei gleicher Versorgungsquote 44,85 %	bei Versorgung ohne Duchtlingen 42,3 %
111 + 111 = 222 Kinder	99 Plätze	93 Plätze

Jahrgang 2019 +2020 (Prognose Stala BW)	bei gleicher Versorgungsquote 44,85 %	bei Versorgung ohne Duchtlingen 42,3 %
90 + 80 = 170 Kinder	76 Plätze	72 Plätze

Jahr 2020 (Prognose Stala BW; Kinder 1 bis unter 3)	bei gleicher Versorgungsquote 44,85 %	bei Versorgung ohne Duchtlingen 42,3 %
166 Kinder	74 Plätze	70 Plätze

6.2 Bedarf an Kindergartenplätzen i. S. § 1 Abs. 2-5 KiTaG

Aktuell leben in Hilzingen **272** Kinder (Stand Statistik 30. September 2020, Rubrik 3-6 Jahre), die im Kindergartenjahr 2020/2021 generell auch einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten.

Geht man zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs nunmehr davon aus, dass, bis auf die Kinder der Gemeinde Hilzingen, die in anderen Kommunen betreut werden, alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Betreuungseinrichtungen besuchen, sollten, wie in den Vorjahren auch, 3, 3,5 bis 4 Geburtenjahrgänge angesetzt werden.

Die Belegung auf Basis der Anzahl der zukünftigen „Geburten“/Jahr als Berechnungsgröße möglichst konkret festzulegen, ist aus nachvollziehbaren Gründen nahezu unmöglich.

In den vergangenen Jahren lässt sich ein Geburtenschnitt von rund 90/Jahr statistisch ermitteln. Insgesamt würden dann 270 (90×3) - 315 ($90 \times 3,5$) - 360 (90×4) Betreuungsplätze benötigt werden. Nimmt man jedoch die Anzahl von Geburten aus dem Jahr 2015 mit 95 als Maßstab, so beläuft sich die Anzahl der notwendigen Betreuungsplätze auf 285 (95×3) – 333 ($95 \times 3,5$) – 380 (95×4) und bei der hohen Geburtenrate aus dem Jahr 2018 mit **111 Kindern** würden dann 333 (111×3) – 389 ($111 \times 3,5$) – 444 (111×4) Betreuungsplätze benötigt.

Benötigte Betreuungsplätze:

Darstellung von verschiedenen Varianten aus der Geburtentabelle (Anlage Nr. 7a) und der Geburtenprognose des Statistischen Landesamtes BW (Anlage Nr. 7c):

Geburtenjahrgänge	3	3,5	4
Durchschnitt Hilzingen 90 Kinder	270	315	360
95 (Jahr 2015)	285	333	380
Max. 111 (Jahr 2018)	333	389	444
Min. 86 (Jahr 2016)	258	301	344
81 (Prognose für 2021)	243	284	324

Die Kindertagesstätten in Hilzingen bieten wie oben ausgeführt für die „früheren Regelkinder“, also für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, insgesamt rund **329 Plätze** bzw. **339** (ohne die Inanspruchnahme der altersgemischten Plätze im Kiga Duchtlingen) in den verschiedenen Betreuungsformen bei den verschiedenen Trägern an.

Es kann nach der oben aufgestellten Berechnung mit der durchschnittlichen Geburtenzahl von 90 Kindern pro Jahr und einer Versorgung für 4 Jahrgänge im Laufe des Kindergartenjahres 2020/2021 rechnerisch nicht für jedes Kind ein Kindergartenplatz zu Verfügung gestellt werden. Und dies ungeachtet der Anzahl der vom Schulbesuch „zurückgestellten Kinder“ und den Entwicklungen bei den Geburtenzahlen bzw. den Erwartungen unserer wachsenden Gemeinde.

Durch die vom Kultusministerium festgelegte Verlegung des Einschulungstichtages vom 30.09. zum Schuljahr 2020/2021 auf den 31. August bzw. im Schuljahr 2021/2022 auf den 31. Juli würde nach vorsichtiger Einschätzung in den Hilzinger Kindergärten insgesamt 8 Kinder betreffen, die den Kindergarten auch für ein weiteres Jahr besuchen könnten.

Zuwachs von Kindern durch das Neubaugebiet „Beim Steppbachwiesle Hilzingen“

Durch die Schaffung von neuem Wohnraum, dem Neubaugebiet „Beim Steppbachwiesle“, wächst auch die Kinderzahl in Hilzingen. Zum einen, da neue Familien mit Kindern von auswärts nach Hilzingen ziehen bzw. gezogen sind. Nach der aktuellen Überprüfung für den Jahrgang 2018 waren es 3 Kinder und im Jahrgang 2019 ebenfalls 3 Kinder. Dies ergibt einen Zuwachs von 6 Kindern.

9 Kinder haben bereits in Hilzingen gewohnt und sind in das Neubaugebiet gezogen, ohne die Kinderzahl von Hilzingen zu verändern. Und in den Jahrgängen 2019 und 2020 gab es 2 bzw. 3 Geburten von Familien, die bereits zur Geburt im Neubaugebiet gewohnt haben. (Anlage Nr. 8)

6.3.1 Bedarf an Ganztagesplätzen

Zum 01. Januar 2015 wurde im Kindergarten Riedheim die Ganztagesbetreuung eingeführt. Zum Stichtag 01. März 2015 wurde dieses Betreuungsangebot von 11 Kindern in Anspruch genommen. Zum Stichtag 01. März 2016 stieg die Nachfrage auf insgesamt 20 Plätze an, zum Stichtag 01. März 2017 wurde das Angebot von 25 Kindern in Anspruch genommen, zum Stichtag 01. März 2018 blieb die Nachfrage bei 24 Plätzen und zum 01. März 2019 sank die Zahl leicht auf 21 Plätze und zum 01. März 2020 wurden 28 Plätze in Anspruch genommen. Zum 01. November 2020 nimmt auch im Kath. Kindergarten St. Martin eine Ganztagesgruppe (mit max. 20 Plätzen) ihren Betrieb auf. Aktuell kann die Nachfrage an Ganztagesbetreuungsplätzen gedeckt werden.

6.3.2 Bedarf an Plätzen in Regelkindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten

Der Wunsch nach einem beruflichen Wiedereinstieg des erziehenden Elternteils, überwiegend Frauen, führt zu einer Ausdehnung der vorhandenen Öffnungszeiten. In den letzten Jahren hat sich die Form der „Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten“ etabliert. Die durchgehenden Öffnungszeiten von mindestens 6 Stunden (ausschließlich vormittags angeboten) macht eine Teilzeitbeschäftigung des erziehenden Elternteils eher möglich, als dies in einer Regelgruppe der Fall ist. Diese Betriebsform ist aufgrund rechtlicher Vorgaben mit einer höheren Personalausstattung, also mit höherem finanziellen Aufwand, zu führen. Auch hier werden bedarfsgerechte Modifizierungen der Öffnungszeiten, gegebenenfalls mit einer Mittagsverpflegung,

geprüft und dann umgesetzt. Durch Beschluss des Gemeinderates werden inzwischen nur noch die verlängerten Öffnungszeiten und der Ganztagesbetrieb angeboten.

7. Finanzielle Rahmenbedingungen der Gemeinde Hilzingen

Zur Finanzierung der eigenen Kindergärten und zur Abmangelbeteiligung bei den kirchlichen Kindergärten (gemäß laufender Verträge) wendet die Gemeinde Hilzingen ausweislich des Haushaltsplans 2020 insgesamt 1.158.160 Euro auf. Des Weiteren werden über 57.000 Euro für die Kernzeitenbetreuung an den Schulen in Hilzingen und die Ferienbetreuung aufgewendet.

Durch das erweiterte Wahlrecht der Eltern muss das Nachfrageverhalten der Eltern berücksichtigt und ggf. der Wunsch, das Kind in einer auswärtigen Einrichtung unterzubringen, akzeptiert werden. Dies kann u. U. dazu führen, dass durch die Gemeinde Hilzingen künftig Kosten für die pauschalen Ausgleichszahlungen an die Standortgemeinde der Einrichtung zu leisten sind (interkommunaler Kostenausgleich).

8. Inhalt des Bedarfsplans

Die Entscheidung, welche Einrichtungen Aufnahme in den Bedarfsplan finden, hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Der Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen wird wie folgt festgelegt:

Die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit den bestehenden Gruppen unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen weiterhin in den Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen aufgenommen.

Der Gemeinderat beschloss am 23.09.2014 (wie unter Punkt 3. b) bereits ausgeführt) auf Antrag des Trägers die beiden Kinderbetreuungsgruppen (Ganztagesgruppen) am Standort der Christlichen Schule e. V. in Hilzingen in den örtlichen Bedarfsplan aufzunehmen. Verbunden mit der Aufnahme in den Kindergartenbedarfsplan erhält die Christliche Schule e. V. allerdings nur deckungsgleich den Zuschuss des Landes ausbezahlt, den die Gemeinde für diese Betreuungsform (Ganztagesbetrieb) erhält. Ein darüberhinausgehender eigener Finanzierungsanteil der Gemeinde ist nicht erforderlich, bzw. auf einen erhöhten Zuschuss (Kommune) wurde vom Träger verzichtet.

Dieser damals vom Gemeinderat gefasste Beschluss wurde auf Antrag der Christlichen Schule vom 14.11.2016 vom Gemeinderat dahingehend ergänzt (Beschluss Gemeinderat vom 10.01.2017), dass die Christliche Schule ab diesem Zeitpunkt nunmehr eine insgesamt Förderung von 68% für die Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren) bzw. 63% für den Kindergarten (Kinder über 3 Jahren) erhält, die neben der Landesförderung auch einen kommunalen Anteil enthält. Ab diesem Zeitpunkt hat die Christliche Schule den ursprünglich erklärten Verzicht aufgehoben.

9. Begründung zum Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen

9.1 Aufnahme aller Einrichtungen in den Bedarfsplan

Unabhängig von der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz werden sämtliche vorhandenen Einrichtungen in den Bedarfsplan aufgenommen. Dafür spricht, dass für alle vorliegenden Angebotsformen eine Nachfrage durch tatsächliche Belegung bzw. Interessensbekundung besteht. Dem Gedanken der Trägerpluralität ist damit vollumfänglich Rechnung getragen.

9.2 Historisch gewachsene Verbindungen

Der Gedanke, die kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, die bislang schon zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen wurden, auch in den Bedarfsplan aufzunehmen, war naheliegend. Hierfür sprach auch die historisch gewachsene Zusammenarbeit mit den Kirchen auf dem Gebiet des Kindergartenwesens.

9.3 Grundsatz der Subsidiarität; Wunsch und Wahlrecht; Trägerpluralität

Der Nichtberücksichtigung von Einrichtungen stehen Vorschriften des Sozialgesetzbuches entgegen:

§ 4 des 8. Gesetzbuches (SGB VIII) begründet den Vorrang freier Träger gegenüber dem öffentlichen Träger (Subsidiaritätsgedanke). Stehen also für ein Kindertagesangebot sowohl ein freier Träger als auch eine Kommune als Anbieter bereit, soll dem freien Träger Vorrang eingeräumt werden, wenn dieser die Aufgaben gleichermaßen erfüllen kann. Trägerpluralität bedeutet, dass ein möglichst breit gefächertes Angebot angestrebt werden soll.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes wurde auf die privat-gewerblichen Träger erweitert. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Bedarfsplan besteht nicht. Die freien Träger haben jedoch einen Anspruch auf eine „ermessensfehlerfreie Entscheidung“ der Gemeinde. Die Ausübung des gemeindlichen Ermessens und der hierbei angelegten Maßstäbe und Kriterien sind gerichtlich nachprüfbar.

§ 5 SGB VIII formuliert das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, unter mehreren Angeboten auswählen zu können. Bei der Bedarfsplanung ist das Nachfrageverhalten der Eltern zu berücksichtigen. Dies bedeutet für die Praxis, dass bei der Wahl eines ganz bestimmten pädagogischen Profils (z. B. Waldorfkindergarten, Bilinguale Einrichtungen) eine Rückkehr zu örtlichen Betreuungsangeboten als eher unwahrscheinlich einzustufen ist. Demgegenüber ist bei auswärtiger Betreuung z. B. am Arbeitsort, eine starke Verknüpfung zur Erwerbstätigkeit gegeben.

10. Abstimmungsvermerk

Der aktuelle Kindergartenbedarfsplan ist grundsätzlich mit allen Trägern der Kindertageseinrichtungen abzustimmen. Es hat sich bei der Gemeinde Hilzingen als sehr verwaltungspraktikabel etabliert, nachdem alle Angebote aller Träger mit im Bedarfsplan aufgenommen sind, diese nach Beschlussfassung durch den VFA/GR hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Mit diesem Vorgehen sind die Träger der Kindertageseinrichtungen einverstanden.

11. Maßnahmenplan

Ausgehend von der aktuellen Belegungszahlen und der Wartelisten in den Kindergärten der Gemeinde Hilzingen aber auch in Folge des sich verändernden demographischen Wandels (vgl. aktuelle Geburtenzahlen) und den steigenden Wünschen für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren werden weiter zukünftig die Kapazitäten bei den Betreuungsplätzen unter 3 Jahre genau beobachtet werden müssen.

Folgende Maßnahmen sind in Zukunft eingeplant bzw. einzuplanen:

- Verbreiterung des Angebots an Betreuungsplätzen in Weiterdingen (2- gruppiger Kindergarten anstelle 1-gruppiger Kindergarten)
- Ggf. temporär Kleingruppe im Kindergarten Binningen wieder befristet aktivieren
- Im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres sind die Belegungen in den Kindergärten zu beobachten und evtl. weitere Maßnahmen zu planen und beschließen.

Der Neubau des Kindergarten St. Martin im Baugebiet „Beim Steppbachwiesle“ nimmt zum 01. November seinen Betrieb in den einzelnen Gruppen nach und nach auf. Entsprechend der Aufnahme ist dann im Verlauf des Jahres die Entwicklung der Kinder ohne einen Platz (Warteliste) zu bearbeiten.

Exkurs zur aktuellen Bertelsmann-Studie:

„Die aktuelle Studie aus 2020 der Bertelsmann Stiftung hat die Rahmenbedingungen in den deutschen Kinderkrippen und Kitas untersucht. Dabei ist der Focus auf den Personalschlüssel, die Gruppengrößen und die Qualifikation des Personals gelegt worden.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass in Kinderkrippen eine Fachkraft 4,2 Kinder betreuen müsste. Ein Schlüssel bei dem eine Fachkraft drei Kinder betreut, die jünger als drei Jahre sind, wird hingegen als empfehlenswert angegeben.

In Kindergartengruppen sollte laut der Studie der Bertelmann Stiftung eine Fachkraft nicht mehr als durchschnittlich 7,5 Kinder betreuen.

Die Studie kommt im Kita-Bereich zusammenfassend zu dem Schluss, dass es in ganz Deutschland eine massives Personalproblem gebe.

Gegen den Personalmangel braucht es ein Bündnis aus Bund, Länder, Kommunen, Träger und Gewerkschaften, die nicht nur eine gute Ausbildung und attraktive Arbeitsbedingungen sorgen, sondern auch für eine angemessene Bezahlung. Das würde auch zusätzliche Mittel des Bundes einschließen.“

Geplante Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt ausreichend qualifizierte Fachkräfte einsetzen zu können. Die aktuellen Personalveränderungen z.B. durch Beendigung der Beschäftigung wegen Renteneintritt oder wegen Wechsel des Arbeitgebers auszugleichen gestaltet sich schwierig.

12. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem VFA vor, die Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes, wie vorgelegt, grundsätzlich zu beschließen.